

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 26.02.2018
AZ.: I/32-MS

WP 14-20 SV 32/022

Beschlussvorlage

Sonntägliche Verkaufsöffnungen des Einzelhandels in Hilden im Jahr 2018

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

21.03.2018

Entscheidung

Abstimmungsergebnis/se

Rat der Stadt Hilden

21.03.2018

Antrag Stadtmarketing

Mail an verdi

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Stadtumbaugebiet

Stellungnahme Ev. Kirche

Stellungnahme Handelsverband

Stellungnahme Handwerkskammer

Stellungnahme IHK

Stellungnahme verdi

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die in Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen im Jahr 2018.

Erläuterungen und Begründungen:

Die Thematik „sonntägliche Verkaufsöffnungen“ war in den letzten Jahren Gegenstand einiger verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen der Gewerkschaft ver.di mit diversen Städten im näheren Einzugsgebiet von Hilden und hat dabei erhebliche öffentliche Diskussionen ausgelöst. Immer wieder ging es um die Frage, ob die anlassgebende Veranstaltung oder die Verkaufsöffnung selbst den Besucherzuspruch auslöst. Die Stadtmarketing Hilden GmbH als Antragstellerin hat hierauf reagiert und bereits im letzten Jahr auf die Beantragung von sonntäglichen Verkaufsöffnungen im Gewerbegebiet Ellerstraße/Westring verzichtet.

Zudem wurde anlässlich der Verkaufsöffnung am 7. Mai 2017 (Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest) eine belastbare Befragung der Besucher in Auftrag gegeben und durchgeführt. Das aus Sicht der Verwaltung repräsentative und auf andere Innenstadtveranstaltungen mit sonntäglichen Verkaufsöffnungen übertragbare Ergebnis ist dem vorliegenden und im Anhang beigefügten Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH vom 8. Januar 2018 zu entnehmen.

Darstellung der immer noch aktuellen Rechtslage

Auch wenn die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen eine Liberalisierung des Ladenöffnungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) im Hinblick auf die zulässige Anzahl und den Anlassbezug von Verkaufsöffnungen zumindest in Erwägung zieht, so ist - Stand heute – bei der Bewertung des vorliegenden Antrags weiterhin die restriktive Bestimmung des § 6 Abs. 1 LÖG NRW gegenständlich heranzuziehen. Danach ist eine sonntägliche Verkaufsöffnung an das Vorliegen eines besonderen Anlasses, wie z.B. anlässlich von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, geknüpft. Der Gesetzgeber hat es aber unterlassen, den Anlassbezug und dessen Wirkung (u.a. räumlicher Bezug) näher zu bestimmen. Hieraus resultieren auch ein Stückweit die unterschiedlichen Auffassungen und auch Auslegungen der letzten Jahre.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 01.12.2009 (BvR 2857/07 und BvR 2858/07) deutlich gemacht, dass an Ausnahmen von der gesetzlichen Sonn- und Feiertagsruhe hohe Anforderungen zu stellen sind und die Zulassung von sonntäglichen Verkaufsöffnungen nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen darf.

Darüber hinaus haben sich auch verschiedene Gerichte in der Vergangenheit mit diesem Thema beschäftigt und dabei bekräftigt, dass der Anlassbezug, somit eine der in § 6 Abs. 1 LÖG NRW aufgeführten „Veranstaltungen“, den Besucherzuspruch im Wesentlichen auslösen und nicht die Verkaufsöffnung.

- BVerwG, Beschl. V. 18.12.1989, 1 B 153/89, NVwZ 1990, 761; OVG Weimar, Beschl. v. 29.09.200, 2 N 804/00, NVwZ-RR 2001, 234; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.08.2004, 7MN 177/04, NVwZ-RR 2005, 172, Urt. v. 21.04.2005, 7KN 273/04, NVwZ-RR 2005, 813; VG München, Urt. v. 20.07.2010, M 16 K 10.1583; Bayer. VGH, Urt. v. 31.03.2011; 22 BV 10.2367; VG Darmstadt, Urt. v. 13.06.2013; 3 K 472/13.DA

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg vom 21.04.2005 (7 KN 273/04; NVwZ-RR 2005, 813) dürfen die Ladenöffnungen deshalb auch nur „begleitenden“ Charakter zur eigentlichen Hauptveranstaltung haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 11.11.2015 (BVerwG 8 CN 2.14) bekräftigt, dass die stattfindende Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung den öffentlichen Charakter des Tages prägen muss. Dazu muss die Veranstaltung für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, der die erwartete Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Dies berücksichtigte auch das Oberverwaltungsgericht Münster in seinen Entscheidungen vom 10.06.2015 (OVG 4 B 504/16) und vom 15.08.2016 (OVG 4 B 887/16) in den Klageverfahren gegen die Städte Velbert und Münster.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen bekräftigte daher in Folge u.a. mit Runderlass vom 07.09.2016, dass es nicht ausreiche, einen Anlass zu schaffen, um eine sonntägliche Verkaufsöffnung zu rechtfertigen und darüber hinaus auch zu entscheiden sei, ob sich eine Freigabe auf den ganzen Ort oder nur einen bestimmten Bereich oder Bezirk beziehen soll.

Beantragte Verkaufsöffnungen und Stellungnahmen

Die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt für das Jahr 2018 zunächst nur zwei Verkaufsöffnungen:

- Sonntag, 06. Mai 2018 anlässlich der Modenschau, des Weinfestes und des Frühlingfestes in der Hildener Innenstadt;
- Sonntag, 18. September 2018 anlässlich der in der Hildener Innenstadt stattfindenden Autoschau;

Beide Veranstaltungen stehen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der beabsichtigten Sonntagsöffnung in der Innenstadt, weil sie fast den gesamten Bereich der Fußgängerzone abdecken, der seinerseits identisch ist mit dem Bereich der Ladenöffnung. Die weit überwiegende Zahl der Besucher der Veranstaltungen Modenschau, Weinfest und Frühlingfest hat Stadtmarketing gerade 2017 mit seiner Besucherzählung und Besucherbefragung nachgewiesen, die einen Anteil von unter 20 % der Einkaufsinteressenten ergeben hat. Dieser Wert ist erst Recht für die Autoschau repräsentativ, da sich dies traditionell einer noch größeren Besucherfrequenz erfreut, die auch in den Jahren zu verzeichnen war, in denen bei der Autoschau noch keine Sonntagsöffnung stattfand. Insofern ist auch die geforderte Anlassbezogenheit gegeben.

Die Stadtmarketing Hilden GmbH behält sich die Beantragung weiterer Verkaufsöffnungen für das Jahr 2018 vor und möchte insofern die angekündigte Rechtsänderung des Landes NRW abwarten.

Die zu beteiligenden Stellen, Kath. und Evang. Kirche, Handelsverband, Handwerkskammer, IHK und die Gewerkschaft verd.i, wurden von der Verwaltung angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.. Die eingegangenen Stellungnahmen sind beigefügt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hilden begrüßt zwar, dass bislang nur zwei Verkaufsöffnungen geplant sind, spricht sich aber aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Durchführungen von sonntäglichen Verkaufsöffnungen aus.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland unterstützt den Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH und sieht in den beabsichtigten Verkaufsöffnungen einen Beitrag zur Förderung des Stadtzentrums.

Die Handwerkskammer Düsseldorf erhebt „keine Bedenken“.

Die IHK Düsseldorf unterstützt den vorliegenden Antrag ebenfalls und hebt insbesondere die Autoschau heraus, durch die eine „besondere Messestimmung“ die Innenstadt prägen würde.

Die Katholische Kirche hat sich nicht geäußert.

Die Gewerkschaft ver.di äußerte sich in ihrer ersten Stellungnahme weiterhin kritisch zu den beantragten Verkaufsöffnungen und hinterfragt a) die Aussagekraft der anlässlich des letztjährigen Frühlingsfestes durchgeführten Besucherbefragung und deren b) Übertragbarkeit auf die Hildener Autoschau.

Die in diesem Zusammenhang angeforderten weiteren Daten und Begründungen sind der Gewerkschaft ver.di mit Mail vom 01.02.2018 mit der Bitte um Rückmeldung bis zum 14.02.2018 zugegangen. Eine neuerliche Stellungnahme erfolgte hierauf nicht.

Nach Bewertung durch die Verwaltung erfüllt der vorliegende Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH die an sonntägliche Verkaufsöffnungen geknüpften strengen rechtlichen Voraussetzungen. Die durch die Gewerkschaft ver.di erhobenen Bedenken sind weder neu noch inhaltlich geeignet, die Rechtmäßigkeit der aktuell beantragten Verkaufsöffnungen für das Jahr 2018 in Frage zu stellen. Zum einen liegen die Befragungsergebnisse von 2017 vor und sind eindeutig, zum anderen handelt es sich bei der Autoschau nicht um eine Verkaufsveranstaltung von Einzelhändlern, die Gegenstand der Sonntagsöffnung wären, zumal die Verkaufsstellen der Autohäuser außerhalb der Fußgängerzone und damit des Öffnungsgebietes liegen. Es handelt sich vielmehr um eine Ausstellung im Sinne des § 65 Gewerbeordnung, in der Interessenten „zum Zwecke der Absatzförderung über das Angebot informiert werden.“ Deshalb wird die Veranstaltung auch seit Jahren gemäß § 65 Gewerbeordnung vom Kreis Mettmann genehmigt.

Gegen die letztjährigen Verkaufsöffnungen in Hilden hat die Gewerkschaft bisher keine Rechtsmittel eingelegt.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



Stadtmarketing Hilden GmbH • Mittelstraße 41 • 40721 Hilden

Stadt Hilden
Herr Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Stadtmarketing Hilden GmbH
Mittelstraße 41
40721 Hilden

Telefon 02103 91 03 44
Telefax 02103 91 03 45
info@stadtmarketing-hilden.de
www.stadtmarketing-hilden.de

8. Januar 2018

Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage 2018 in Hilden

Sehr geehrter Herr Siebert,

wir beantragen für das Jahr 2018 folgende zunächst zwei **verkaufsoffene Sonntage** für die Hildener Innenstadt:

Verkaufsoffene Sonntage 2018 für die Innenstadt Hilden	
6. Mai	Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest
16. Sept.	Autoschau, Oktoberfest

In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie Angaben zur räumlichen Abgrenzung, Beschreibungen der einzelnen Veranstaltungen sowie Daten zur Besucherprognose.

Im Hinblick auf die von der Landesregierung beabsichtigte Gesetzesänderung des LÖG beantragen wir zunächst zwei verkaufsoffene Sonntage für die Innenstadt. Weitere (zwei) verkaufsoffene Sonntage für die Innenstadt und ggf. weitere für die Gewerbegebiete werden wir nach Vorliegen des neuen Gesetzes beantragen.

Wir bitten Sie, die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen und anschließend unseren Antrag dem Rat der Stadt Hilden zur Entscheidung vorzulegen.

Freundliche Grüße

Volker Hillebrand

Anlage

A.) Räumliche Abgrenzung:

Der Antrag auf Verkaufsöffnung an Sonntagen bezieht sich auf die Hildener Innenstadt, d.h. die Geschäfte im Bereich der Fußgängerzone Mittelstraße, Markt, Axlerhof, Schulstraße und Warrington Platz sowie unmittelbar angrenzende Lagen (Schwanenstraße, Heiligenstraße, Klotzstraße (zw. Mittelstraße und Berliner Straße), Kirchhofstraße (zw. Mittelstraße und Am Kronengarten).

B.) Beschreibung der anlassgebenden Veranstaltungen:

6. Mai 2018: Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest:

Seit über zehn Jahren findet die Hildener Open-Air Modenschau (am Sonntag) auf dem Markt statt, ergänzt durch ein Weinfest auf dem Ellen Wiederhold Platz mit acht bis zehn Winzern (freitags bis sonntags). Seit 2011 werden diese Veranstaltungen durch den Frühlingsmarkt (Samstag und Sonntag, jeweils 11-18 Uhr) ergänzt, mit über 50 Verkaufsständen, im gesamten Innenstadtbereich/Fußgängerzone. Dieses „Veranstaltungs-Triple“ sorgt seit Jahren für eine sehr hohe Besucherfrequenz in der Innenstadt. Jede Veranstaltung (Modenschau, Weinfest, Frühlingsfest) wird eigenständig beworben.

16. September: 2018 Autoschau

Die Hildener Autoschau wird im Jahr 2018 zum 26. Mal stattfinden. Die Autoschau findet an zwei Tagen (samstags und sonntags, jeweils von 11-18 Uhr) statt. Im gesamten Innenstadtbereich/Fußgängerzone werden von 25 Autohäusern ca. 300 Fahrzeuge ausgestellt. Die Veranstaltung wird als „Hildener Autoschau“ überregional, auch im Radio beworben. Begleitend findet ein Bühnenprogramm auf dem Ellen Wiederhold Platz statt, mit Auftritten versch. Musikschulensembles. Traditionell wird die Autoschau im Bereich der westlichen Mittelstraße durch das „Oktoberfest“ der Großen Hildener Karnevalsgesellschaft ergänzt, einem Jahrmarkt ca. zehn Ständen und Bühne mit Unterhaltungsprogramm.

C.) Besucherzahl/Prognose

Um belastbare Zahlen hinsichtlich Besucher- und Kundenzahlen sowie Besuchsmotivation zu erhalten haben wir am verkaufsoffenen Sonntag, 7. Mai 2017 (Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest), eine Passantenbefragung und -zählung in der Hildener Innenstadt durchgeführt: Zwei Interviewerinnen haben im Zeitraum von 12 bis 18 Uhr insgesamt 390 Personen befragt und folgende offene Fragen gestellt:

- „Warum besuchen Sie heute die Hildener Innenstadt?“
- „Woher kommen Sie?“

Gleichzeitig wurde von 12-18 Uhr die Passantenfrequenz auf der Mittelstraße per Handzählung ermittelt. Jeweils beginnend zur vollen Stunde wurde in Höhe des Hauses Mittelstraße 69 für je 10 Minuten alle Passanten zunächst in die eine und dann in die andere Laufrichtung gezählt. Multipliziert mit dem Faktor 3 ergibt sich der Einstundenwert. (In der Stunde von 12-13 Uhr wurde 2x2x10 Minuten gezählt und mit dem Faktor 1,5 multipliziert.)

Zusätzlich wurde bei den größten Einzelhandelsgeschäften die Kundenzahlen dieses Tages abgefragt. In vertraulichen Gesprächen haben uns vier von sechs großflächigen

Einzelhandelsunternehmen (alle non-food) ihre Kundenzahlen des verkaufsoffenen Sonntags mitgeteilt.

Die Ergebnisse zusammengefasst:

Im angegebenen Zeitraum wurden **15.108** Besucher/innen gezählt.

18,47% der Befragten geben an, zum „**Einkaufen**“ in die Stadt gekommen zu sein.

Zusammengerechnet 28,38% der Befragten geben an, wegen des Frühlingsfestes, Weinfestes bzw. der Modenschau gekommen zu sein. 37,39% sind einfach nur zum „Bummeln“ in der Stadt.

Das Unternehmen mit der größten Kundenzahl hat **1.494** Kunden gemeldet.

Hieraus lässt sich folgern, dass „Einkaufen“ als Besuchsmotivation an einem verkaufsoffenen Sonntag eine untergeordnete Rolle spielt.

Zu Ihrer weiterführenden Information finden Sie anbei die Rohdaten der Befragung bzw. der Zählung in Tabellenform.

Passantenbefragung Innenstadt Hilden 7. Mai 2017

Warum besuchen Sie heute die Hildener Innenstadt?

		%
Frühlingsfest	95	21,40
Bummeln	166	37,39
Einkaufen	82	18,47
Sonstiges	22	4,95
Schöne Innenstadt	19	4,28
Weinfest	17	3,83
Modenschau	14	3,15
Freunde	9	2,03
Gastro	6	1,35
Zufall	5	1,13
Radtour	5	1,13
Wettler	4	0,90
(teilweise Mehrfachnennungen)	444	100,00

Woher kommen Sie?

Hilden	167	42,82
Düsseldorf	40	10,26
Sollingen	37	9,49
Langenfeld	32	8,21
Haan	22	5,64
Sonstige	20	5,13
Erkrath	19	4,87
Monheim	16	4,10
Wuppertal	12	3,08
Wülfrath/Velbert/ME	8	2,05
Leverkusen	8	2,05
Baumberg	5	1,28
Neuss/Grev.	4	1,03
	390	100,00

**Ergebnis der
Passantenzählung Innenstadt Hilden
Termin: Sonntag, 7. Mai 2017**

Zählstelle: Mittelstraße Mitte (vor Adler Apotheke, Blickrichtung „Stilraum“)

Zeit	Laufrichtung	Gezählt	Faktor	Summe/Stunde
12:00-12:10	→	181	1,5	271,5
12:30-12:40		252	1,5	378
12:10-12:20	←	190	1,5	285
12:40-12:50		269	1,5	403,5
				1338
13:00-13:10	→	310	3	930
13:10-13:20	←	301	3	903
				1833
14:00-14:10	→	511	3	1533
14:10-14:20	←	541	3	1623
				3156
15:00-15:10	→	570	3	1710
15:10-15:20	←	569	3	1707
				3417
16:00-16:10	→	557	3	1671
16:10-16:20	←	460	3	1380
				3051
17:00-17:10	→	372	3	1116
17:10-17:20	←	399	3	1197
				2313
SUMME				15108

Hillebrand, 8.5.2017

Kundenzahlen am Sonntag, 7. Mai 2017, 13-18 Uhr

Diese Daten wurden Stadtmarketing Hilden von den Unternehmen vertraulich übermittelt und in dieser Darstellung daher anonymisiert. Es handelt sich ausnahmslos um die großflächigen Anbieter (non food) in der Hildener Innenstadt.

NN ca. 1.000 Kunden
NN ca. 530 Kunden
NN 1.494 Kunden
NN 272 Kunden
NN keine Meldung
NN keine Meldung

Hillebrand, 8. Mai 2017

Siebert, Michael

Von: Siebert, Michael
Gesendet: Donnerstag, 1. Februar 2018 10:26
An: 'ina.oberlaender@verdi.de'
Cc: Danscheidt, Norbert; Hillebrand, Volker
Betreff: Geplante Verkaufsöffnungen in Hilden
Anlagen: Antrag vko So 2018 Hilden_.pdf; Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen.doc; Stadtumbaugebiet.docx

Sehr geehrte Frau Oberländer,

vielen Dank für Ihre schriftliche Stellungnahme vom 31.01.2018.

Wunschgemäß übersende ich Ihnen den Entwurf des Verordnungstextes sowie das Umfrageergebnis der Stadtmarketing Hilden GmbH. Letzteres ist nach meiner Bewertung durchaus repräsentativ und lässt sich ohne Weiteres auch auf die noch besucherintensivere Autoschau übertragen.

Bei der Autoschau handelt es sich im Übrigen um eine nach § 65 GewO durch den Kreis Mettmann festzusetzende Veranstaltung.

Die ausstellenden Autohändler sind im Übrigen nicht Bestandteil des Einzelhandels, der von der Verkaufsöffnung in der Hildener Innenstadt „profitiert“, somit findet auch keine bloße Verlagerung des Angebotes von innen nach außen statt.

Da ich Sitzungstermine zu beachten habe, bitte ich um neuerliche Rückmeldung bis spätestens zum 14.02.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Siebert

Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Innenstadtbereich in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

06. Mai 2018 und 16. September 2018

§ 2

Der in § 1 genannte Innenstadtbereich wird begrenzt durch folgende Straßen:

Berliner Straße im Norden der Innenstadt, Hochdahler Straße und Kirchhofstraße im Osten, im Süden von der Straße Am Kronengarten, über den Warrington Platz hin zur Klotzstraße und im Westen durch den Stadtpark und die Benrather Straße.

Ein Lageplan ist dieser Verordnung beigelegt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder außerhalb des in § 2 bezeichneten Gebietes öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

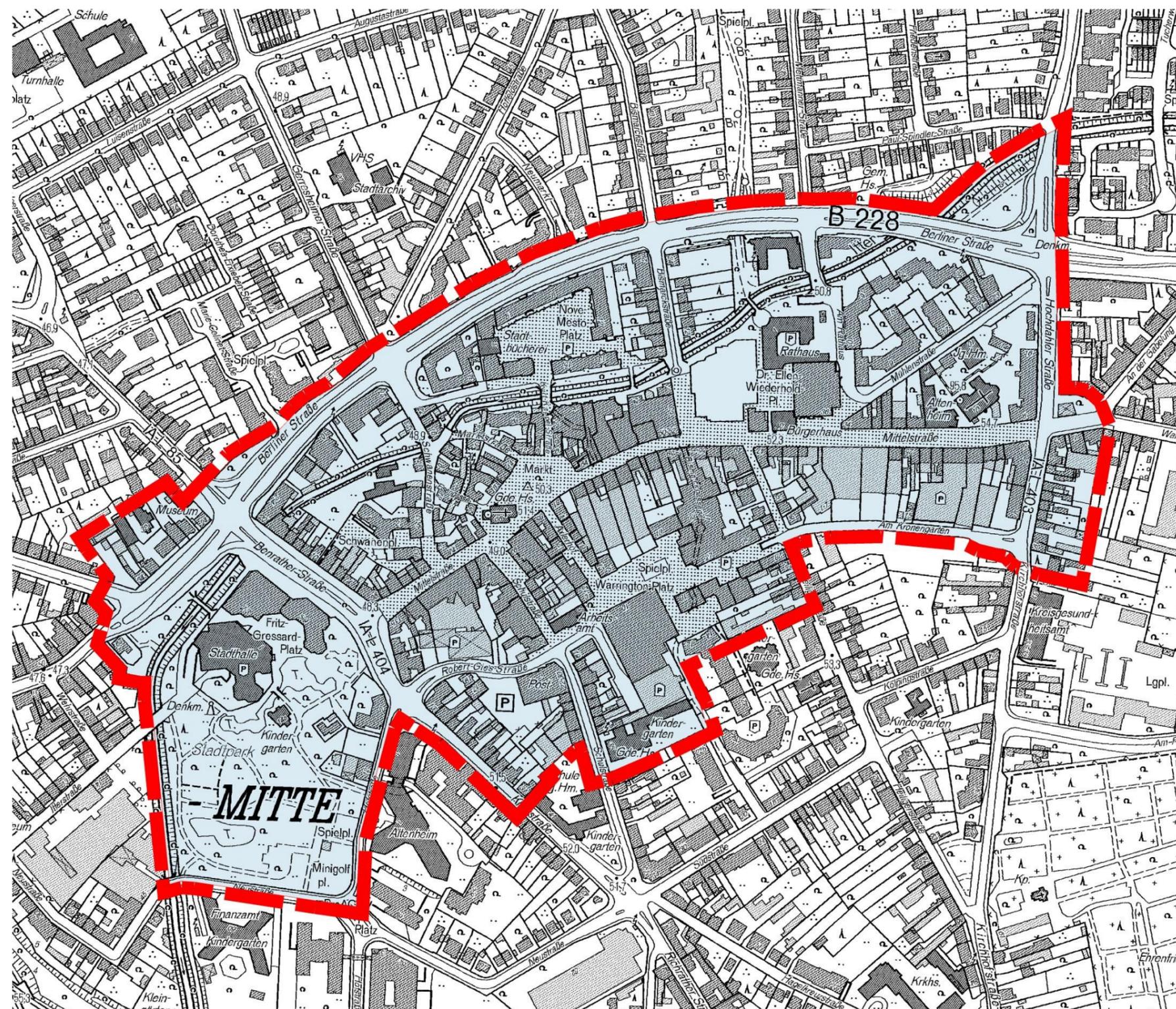
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.03.2018
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin



Markierter Innenstadtbereich für sonntägliche Verkaufsöffnungen in Hilden

Evangelische Kirchengemeinde Hilden · Markt 18 · 40721 Hilden

An die
Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
Am Rathaus 21
40721 Hilden



Dr. Reinhold Egger
Stellvertretender Vorsitzender
des Presbyteriums
Ev. Kirchengemeinde Hilden
Markt 18 · 40721 Hilden

Telefon 0 21 03 / 98 42 30
Telefax 0 21 03 / 98 42 70

reinhold.egger@ekir.de
www.evangelisches-hilden.de

Betreff: Sonntägliche Verkaufsöffnungen, Ihr Schreiben vom 09.01.2018, Az. I/32.MS

26. Januar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem o.g. Schreiben bitten Sie das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden um eine Stellungnahme bezüglich der zunächst geplanten zwei sonntäglichen Verkaufsöffnungen.

Auch wenn §6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW es den Verkaufsstellen erlaubt, an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden zu öffnen, geben wir zur Freigabe der beantragten Termine folgendes zu bedenken: Der Sonntag/Feiertag ist eines der größten Geschenke der jüdisch-christlichen Überlieferung an die Menschheit. In der biblischen Schöpfungsgeschichte erschafft Gott nicht nur in sechs Tagen die Welt, sondern erschafft am siebten Tag die Arbeitsruhe. Arbeitsruhe ist also biblisch gesehen ein Schöpfungsgut. Ohne Ruhetage gäbe es keinen Zeitrhythmus, der die Arbeits- von der Ruhezeit unterscheidet. Ohne Sonntag werden alle Tage zu Werktagen. Und wir Menschen brauchen eine Zeit der Ruhe und Besinnung für uns selbst und für die, die uns anvertraut sind.

Sonn- und Feiertage sind also überaus wichtige Symbole der Freiheit von alltäglichen Zwängen, an denen wir aufgefordert sind, uns nicht von Arbeit und Geschäftigkeit in Besitz nehmen zu lassen. Mit verkaufsoffenen Sonntagen kommt man vielleicht vordergründig einer wochentäglich gestressten Gesellschaft entgegen, indem man ihr eine weitere Einkaufsmöglichkeit bietet. Dabei wird aber immer auch folgendes Signal gesetzt: „Konsumieren ist wichtiger als das Recht auf Ruhe und Erholung“. Wir sind auf dem Weg in eine „totale Dienstleistungsgesellschaft“, in der zu jeder Zeit jedem alles zur Verfügung stehen muss. Wo Konsum und Umsatz aber die zentralen Werte sind, die auch den Sonn- und Feiertag bestimmen, verkommt unsere Kultur zu einem „Tanz um das goldene Kalb“. Für ein blühendes menschliches Gemeinwesen sollte die Sonntagsruhe nicht beschnitten werden. Insbesondere auch im Hinblick auf die Beschäftigten. Wir halten es für unverantwortlich, mit dem Hinweis auf die Anforderungen einer Dienstleistungsgesellschaft sog. Kundenwünsche gegen Interessen der Beschäftigten auszuspielen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zwar, das nur zwei (statt vier) Verkaufsöffnungen geplant sind, sprechen uns aber dennoch aus den obengenannten prinzipiellen Erwägungen gegen diese Planungen aus. Sollte dem Antrag dennoch stattgegeben werden, weisen wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelung bezüglich der Gottesdienstschutzzeiten hin. In der Stadtmitte Hildens beginnt der evangelische Sonntagsgottesdienst in der Reformationskirche um 10.30 Uhr. Gottesdienste nehmen je nach Anlass eine bis anderthalb Stunden in Anspruch.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Egger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Reinhold Egger (für das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hilden)

Stadtverwaltung Hilden
Herr Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

**Anhörung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Hilden
2018 gemäß § 6 Abs. 4 Satz 6 Ladenöffnungsgesetz NRW**

Düsseldorf, 29.01.2018
Björn Musiol (BM)

Ihr Schreiben vom 09.01.2018 / Aktenzeichen: I/32-MS

Sehr geehrter Herr Siebert, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Terminen der verkaufsoffenen
Sonntage für 2018 Stellung nehmen zu können.

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Handelsverband NRW – Rheinland den
Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH für die beantragten Sonntags-
öffnungen anlässlich des „Wein- und Frühlingfestes“ mit Modenschau am
06. Mai 2018 und der „26. Autoschau“ am 16. September 2018 im Bereich
der Innenstadt von Hilden unterstützt.

Aus unserer Sicht werden sowohl der „Anlassbezug“ als auch der „räumliche
Bezug“ bei der Veranstaltung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen dem jeweiligen Umfang entsprechend angemessen
eingehalten. Die prognostizierten Besucherzahlen werden durch die
vorliegenden Unterlagen belegt und eine ausnahmsweise Öffnung der
Geschäfte ist nach unserer Auffassung damit gerechtfertigt.

Auch aus Sicht des Handels gilt es, das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe
zu achten. Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass auch an diesen
Tagen eine Vielzahl von Arbeitnehmern bereits im Einsatz ist. Hierbei ist
weniger der Versorgungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbereich aufzuführen,
als auf zahlreiche Kultur- und Freizeitangebote (Gastronomie,
Sportveranstaltungen, Bäder, Kino, Theater, Museen) zu verweisen.

Für die Stadt Hilden sind die verkaufsoffenen Sonntage neben den
traditionellen Veranstaltungen wichtig zur Förderung des Stadtzentrums, um
deren Attraktivität und Lebendigkeit zu erhalten und zu steigern.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Musiol
Regionalleitung Kreis Mettmann

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Rheinland**

Geschäftsstelle Düsseldorf

Kaiserstraße 42a
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211/49 80 637
Fax: 0211/49 80 620

musiol@hv-nrw.de
www.rheinland.hv-nrw.de

Vorsitzender
Friedrich G. Conzen

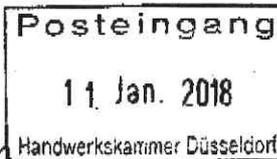
Hauptgeschäftsführer
Dr. Peter Achten

Vereinsregister AG Düsseldorf
VR 3617

Gerichtsstand Düsseldorf

zurück für tax

Gegen die geplanten
Besaußnahmen und
ihre Durchführung haben
wir keine Bedenken.



Hilden

Stadtverwaltung Hilden, Postfach 100880, 40708 Hilden

Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulthoff-Platz 1
40221 Düsseldorf



Handwerkskammer
Düsseldorf

Georg-Schulthoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf

32-Ordnungsamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 09.01.2018
Auskunft erteilt Michael Siebert
Zimmer 320
Telefon 02103/72-321
Fax 02103/72-608
E-Mail michael.siebert@hilden.de
Aktenzeichen I/32-MS

Öffnungszeiten

Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Beantragung von (zunächst) zwei sonntäglichen Verkaufsoffnungen in Hilden für das Jahr 2018 durch die Stadtmarketing Hilden GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtmarketing Hilden GmbH hat die Durchführung von zunächst nur zwei sonntäglichen Verkaufsoffnungen beantragt, da zunächst abgewartet wird, ob und in welcher Ausgestaltung die von der Landesregierung beabsichtigte Änderung des LÖG eintritt.

Nach meiner Bewertung handelt es sich um über die Jahre etablierte Großveranstaltungen in der Hildener Innenstadt, die äußerst gut frequentiert werden, wobei die Anlassbezüge selbst den sehr guten (auch auswärtigen) Besucherzuspruch auslösen. Da es sich ausschließlich um innerstädtische Veranstaltungen in der Fußgängerzone handelt, wird eine Freigabe der Verkaufsoffnungen auch nur auf diesen örtlichen Bereich beschränkt werden:

1. Sonntag, 06. Mai 2018 mit Modenschau, Weinfest und Frühlingsfest

Seit über zehn Jahren findet die Hildener Open-Air-Modenschau in dem als Fußgängerzone ausgewiesenen Innenstadtbereich statt, ergänzt durch ein Weinfest mit 8-10 Winzern. Ab dem Jahr 2011 wurden diese Veranstaltungen durch den Frühlingsmarkt mit über 50 Verkaufsständen im gesamten Innenstadtbereich ergänzt.

2. Sonntag, 16. September 2018 mit Autoschau

Die Hildener Autoschau wird im Jahr 2018 bereits zum 26. Mal stattfinden. Eben solange gibt es die Partnerschaft zwischen Auto- und Einzelhändlern. Im gesamten Innenstadtbereich werden von 25 Autohäusern ca. 300 Fahrzeuge ausgestellt. Die Veranstaltung wird als „Hildener Autoschau“ überregional beworben. Begleitend findet ein Bühnenprogramm auf dem Ellen Wiederhold Platz statt mit Auftritten versch. Musikschulensembles. Traditionell wird die Autoschau im Bereich der westlichen Mittelstraße durch das „Oktoberfest“ der Großen Hildener Karnevalsgesellschaft ergänzt, einem Jahrmarkt ca. 10 Ständen und Bühne mit Unterhaltungsprogramm.

Sparkasse Hilden-Rattingen-Velbert

Konto 34 300 566 BLZ 334 500 00
IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66
BIC WELADED1VEL



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Postfach 10 10 17 | 40001 Düsseldorf

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

ihk@duesseldorf.ihk.de
www.duesseldorf.ihk.de

Stadt Hilden
Ordnungsamt
Michael Siebert
Am Rathaus 1
40721 Hilden

05. Februar 2018

Ihr Zeichen
I/32-MS

Ihr Schreiben vom
09.01.2018

Unser Zeichen
III/Schm

Durchwahl
35 57-441

Fax
35 57-379

E-Mail
schmidt@duesseldorf.ihk.de

Beantragung von zwei sonntäglichen Verkaufsöffnungen in Hilden für das Jahr 2018 durch die Stadtmarketing Hilden GmbH

Sehr geehrter Herr Siebert,

die Stadtmarketing Hilden GmbH beantragt für das Jahr 2018 folgende zwei verkaufsoffene Sonntage:

- Am 06.05., anlässlich der Modenschau, des Weinfestes und des Frühlingsfestes und
- am 16.09., anlässlich der Autoschau und des Oktoberfestes.

Dazu hat sich die Stadtmarketing Hilden GmbH mit den aktuellen Entwicklungen und der einschlägigen Rechtsprechung zur Genehmigung verkaufsoffener Sonntage auseinandergesetzt.

Zu den beantragten verkaufsoffenen Sonntagen und den auslösenden Anlässen nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürwortet die IHK verkaufsoffene Sonntage, um Besuchern von Veranstaltungen ein lebendiges Stadtbild zu bieten. Darüber hinaus sind beide o.g. Anlässe Traditionsveranstaltungen, die seit mindestens zehn Jahren stattfinden und demnach etabliert sind.

Angelehnt an die Urteile des OVG NRW vom 10. Juni 2016 (Az.: 4 B 504/16) und des BVerwG vom 11. November 2015 (Az. 1 BvR 2857/07) sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Der Geltungsbereich ist den Anlässen entsprechend abzugrenzen. Das ist mit der Begrenzung auf den Innenstadtbereich in beiden Fällen – aus Sicht der IHK nachvollziehbar – geschehen. Zum einen orientiert sich damit die Verkaufsöffnung am zentralen Versorgungsbereich „Hauptzentrum“, zum anderen wird sichergestellt, dass nur die Geschäfte öffnen, die sich entweder in der Fußgängerzone oder in unmittelbar angrenzenden Lagen befinden – und damit auch den räumlichen Bezug zu den jeweiligen Veranstaltungen aufweisen.

Außerdem muss die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen gegenüber der Wirkung der geöffneten Ladenlokale im Vordergrund stehen.

Davon geht das OVG NRW aus, wenn die Veranstaltungen mehr Besucher anziehen, als die alleinige Öffnung der Geschäfte. Konkret sind deshalb Prognosen nötig. Die Antragstellerin hat im Jahr 2017 während des verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Modenschau, des Weinfestes und des Frühlingfestes eine Passantenzählung und -befragung durchgeführt sowie große Anbieter von Nonfood-Produkten in der Innenstadt nach ihren jeweiligen Kundenzahlen gefragt:

- 1.) Die Zählung ergab eine Passantenfrequenz von ca. 15.000 Personen zwischen 12 und 18 Uhr. Die IHK geht davon aus, dass dieser Wert deutlich über dem Wert eines normalen Werktages liegt. Vergleichswerte in Bezug auf die Frequenz an einem Werktag fehlen jedoch.
- 2.) Laut der Befragung der Stadtmarketing Hilden GmbH suchten von den Passanten ca. 18 Prozent (2.700 Personen) die Innenstadt gezielt auf, um einzukaufen. Auch dies spricht dafür, dass die Verkaufsoffnung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Vier der sechs großen Anbieter von Nonfood-Artikeln der Innenstadt gaben an, insgesamt knapp 3.300 Kunden erfasst zu haben.

Für die IHK ist die Autoschau ein vergleichbarer Anlass. Hier spricht die Tradition der Veranstaltung dafür, dass die Autoschau ein Anlass ist, der eine Verkaufsoffnung rechtfertigt. Seit 26 Jahren findet die Veranstaltung statt, bei der mittlerweile ca. 300 Fahrzeuge in der gesamten Fußgängerzone ausgestellt werden. Ein Bühnen- und Unterhaltungsprogramm auf der westlichen Mittelstraße sowie auf dem Ellen-Wiederhold-Platz rundet die Autoschau ab.

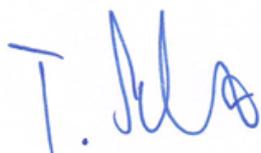
Darüber hinaus nimmt die Stadtmarketing Hilden GmbH an, dass die Autoschau im vergangenen Jahr 50.000 Besucher am Wochenende in die Innenstadt lockte. Würde sich die Besucherzahl gleichmäßig auf beide Tage verteilen, würden am Sonntag 25.000 Besucher die Innenstadt aufsuchen. Verglichen mit der Passantenfrequenz anlässlich der Modenschau, des Weinfestes und des Frühlingfestes, zieht die Autoschau demnach sogar 10.000 Besucher mehr am Sonntag in die Innenstadt.

Darüber hinaus kann eine besondere „Messestimmung“ die Innenstadt prägen. Dieser Aspekt ist in Hilden während der Autoschau gegeben. 300 Fahrzeugen, die entlang der Mittelstraße ausgestellt werden, kann aus Sicht der IHK eine prägende Wirkung zugesprochen werden. Presseberichte der vergangenen Autoschauen bestätigen dieses Bild.

Die IHK stimmt dem Antrag zu.

Freundliche Grüße

Abt. Handel, Dienstleistungen,
Regionalwirtschaft u. Verkehr



Tina Schmidt



**Fachbereich 12
Handel**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

ver.di • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

Ordnungsamt
Am Rathaus 1
40721 Hilden
Vorab per Fax: 02103/608

Düssel-Rhein-Wupper

Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf

**Ina Oberländer
Gewerkschaftssekretärin**

Telefon: 0211/159700
Durchwahl: 0211/15970283
Telefax: 0211/15970250

ina.oberlaender@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

31. Januar 2018

io

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde u. a. dazu, die Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Diese Bestimmung hat, wie die bundesrechtliche Vorgängerregelung des § 14 LadSchG, den Anlassbezug für die Sonn- und Feiertagsöffnung ausdrücklich deshalb aufgegriffen, um dem verfassungsrechtlich verbürgten Sonn- und Feiertagsschutz und den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857 u.a. - (BVerfGE 125, 39) Rechnung zu tragen. Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Eine Ladenöffnung ist wegen der durch sie ausgelösten, für Jedermann wahrnehmbaren Geschäftigkeit, die typischerweise den Werktagen zugeordnet wird, geeignet, den Charakter des Tages in besonderer Weise werktätig zu prägen. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in räumlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ist, umso höher muss angesichts der stärkeren werktätigen Prägung des Tages das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Als ein solcher Sachgrund zählen weder das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber noch das alltägliche Erwerbsinteresse ("Shopping-Interesse") potenzieller Kunden. Eine auf Sachgründe von lediglich eingeschränktem Gewicht gestützte sonntägliche Öffnung von Verkaufsstellen mit

IBAN DE2950050000082000464
BIC-Code HELADEFXXX

uneingeschränktem Warenangebot ist nur dann ausnahmsweise hinnehmbar, wenn sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857 u.a. -, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 157 f.; BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 -, GewArch 2016, 154 = juris.

Zu dem in § 14 LadSchlG vorausgesetzten Anlassbezug hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass eine einschränkende Auslegung erforderlich ist, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu entsprechen. Die auch von § 6 Abs. 1 LÖG NRW geforderte Tatbestandsvoraussetzung "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" ist danach mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung so zu verstehen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. Findet ein Markt erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

2.

Ferner weisen wir darauf hin, dass es zu einer ordnungsgemäßen Anhörung nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG gehört, dass der Ordnungsgeber, den in § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG genannten Stellen Gelegenheit zur Äußerung, zum Gang des Verfahrens, zu den entscheidungserheblichen Tatsachen und dem möglichen Ergebnis innerhalb einer angemessenen Frist gibt. Die Beteiligten müssen die Möglichkeit haben, insbesondere zu der vom Ordnungsgeber beabsichtigten Verordnung Stellung zu nehmen. Deshalb gehört zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, auf die sich die Anhörung zu beziehen hat, die entsprechende Information über den konkreten räumlichen Geltungsbereich der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung. Denn nur mit dieser Information kann überhaupt beurteilt werden, in welchem Umfang von dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe eine Ausnahme zugelassen werden soll und gleichzeitig, ob es sich um eine im Sinne von § 6 Abs. 1 LÖG zulässige anlassbezogene Verkaufsstellenöffnung handelt. Die bislang überreichten Informationen lassen aber nicht erkennen, in welchem Umfang beabsichtigt ist eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen. Die Anhörung nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG bezieht sich aber auf die Verordnung und nicht auf etwaige Anträge auf Ladenöffnung. Deshalb bitten wir darum, uns vor der Beschlussfassung den Entwurf der beabsichtigten Verordnung zukommen zu lassen. Ohne eine solche Information

wird den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Anhörung Genüge getan nicht. Eine ohne ordnungsgemäße Anhörung beschlossene Verordnung ist rechtswidrig.

3.

Im Hinblick auf die für den 6. Mai 2018 geplante Veranstaltung fehlt es an einer ordnungsgemäßen Prognose.

Die behaupteten Ergebnisse der Befragung der Besucher erscheinen nicht nachvollziehbar. Es mag zwar sein, dass 15.108 Besucher gezählt worden sind. Woraus sich die Annahme ableitet, von diesen seien 18,47 % zum Einkaufen, 28,83 % wegen der Veranstaltung selbst und 37,39 % zum Bummeln gekommen, lässt sich allerdings nicht nachvollziehen.

Um die Übersendung dieser Befragung wird ausdrücklich gebeten.

Im Hinblick auf die Autoschau stellt sich die Frage, ob es sich insoweit überhaupt um eine Veranstaltung handelt, die Anlass für eine Ladenöffnung sein kann. Ausweislich des Antragstextes sollen von Autohäusern Fahrzeuge ausgestellt werden. Gewerbliche Automärkte sind indessen Veranstaltungen, die für sich genommen bereits im Hinblick auf den Feiertagsschutz genehmigungsbedürftig wären. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat in seinem Beschluss vom 04.05.2017, Az. 1 L 1318/17 zu einer ähnlichen Veranstaltung ausgeführt:

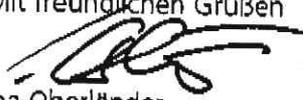
„Lediglich ergänzend merkt die beschließende Kammer an, dass es erheblich zweifelhaft erscheint, ob der „Autosalon“ überhaupt einen Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 LÖG NRW darstellen kann, weil er maßgeblich von den Autohäusern als Bestandteil des Einzelhandels organisiert wird und damit schon Teil der Ladenöffnung sein dürfte.“

Vgl. hierzu allgemein: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 7. Oktober 2016 - 8 B 2540/16 -, juris, Rn. 32“

Die Ausstellung von Fahrzeugen, die von Autohäusern zum Verkauf angeboten werden, ist damit nicht tauglicher Anlass einer Ladenöffnung. Das sonstige Programm wird ausdrücklich als untergeordnet und „begleitend“ dargestellt, so dass es schon aus diesem Grunde keinen Anlass für eine Ladenöffnung bieten kann.

Schon aus diesem Grunde kommt eine Ladenöffnung am 16.09.2018 nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Oberländer
Gewerkschaftssekretärin